gen die für 1967 beantragte Kontingentsmenge von 300 Tonnen. Da das Königreich der Niederlande für 1967 bereits ein zollfreies Zollkontingent von 110 Tonnen erhalten hat, ist es angemessen, das Zollkontingent auf 300 Tonnen festzusetzen, d. h. es um 190 Tonnen zu erhöhen.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage der betreffenden Ware sowie der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen; deshalb wäre es gerechtfertigt, für den Teil der Zollkontingentsmenge, der die im GATT gebundene Menge überschreitet, zumindest den gleichen Zollsatz festzusetzen, der für den entsprechenden Teil des Zollkontingents für 1966 festgesetzt wurde. Es ist jedoch einerseits zu berücksichtigen, daß die Gemeinschaft sich bei den letzten GATT-Verhandlungen verpflichtet hat, für die genannte Ware ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von 40 000 Tonnen zu eröffnen, und andererseits, daß die bis zu diesem Datum verbleibende Zeit sehr kurz ist. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, innerhalb der Grenzen der Zollkontingentsmenge von 40 000 Tonnen den Kontingentszollsatz Null beizubehalten, der in der Entscheidung über die Gewährung des Zollkontingents für 1967 festgesetzt wurde. Im übrigen dürfte durch eine derartige Lösung die Erzeugung in der Gemeinschaft nicht in Frage gestellt werden, und es läßt sich vermeiden, einen Kontingentszollsatz festzusetzen, der nach kurzer Zeit wieder in Zollfreiheit umgeändert werden müßte —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das dem Königreich der Niederlande für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967 für seine Einfuhren aus dritten Ländern gewährte zollfreie Zollkontingent für Ferrosiliziummangan der Tarifnummer 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 110 Tonnen auf 300 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen der Entscheidung vom 1. Dezember 1966 bleiben unberührt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 6. Dezember 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1967

zur Erhöhung des dem Königreich der Niederlande gewährten Zollkontingents für Ferrosilizium

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(68/20/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf das Protokoll Nr. XI betreffend bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 1 Absatz b),

gestützt auf das Schreiben vom 27. Juni 1966, mit dem das Königreich der Niederlande für 1967 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 5500 Tonnen für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 1. Dezember 1966 (1), mit der dem Königreich der Niederlande für 1967 ein zollfreies Zollkontingent von 3270 Tonnen für Ferrosilizium gewährt worden ist, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Diese Kontingentsmenge von 3270 Tonnen, die dem Anteil des Königreichs der Niederlande an dem im GATT gebundenen zollfreien Zollkontingent von 12 600 Tonnen entspricht, wurde unbeschadet einer anderen Gesamtlösung festgesetzt, die nach Abschluß eines Konsultationsverfahrens gefunden werden könnte, um etwaige nachträglich auftauchende Versorgungsschwierigkeiten in der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(in Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967 (6 Monate)
Verbrauch	3 796	5 014	4 761	4 564	5 822	6 887	6 517	
Eigenerzeugung	—	—	—	—	—	—	—	—
Einfuhren aus:								
— Drittländern	3 129	4 152	4 144	3 931	4 782	4 738	4 961	2 288
— EWG-Ländern	729	1 181	725	698	1 278	2 295	2 050	1 016
Gesamtausfuhren	62	319	108	65	238	146	494	96

Auf Grund einer Extrapolation der Angaben für die ersten sechs Monate von 1967 dürften die Gesamteinfuhren an Ferrosilizium des antragstellenden Mitgliedstaats 6416 Tonnen erreichen, d. h. eine geringfügig unter dem Einfuhrstand der Jahre 1965 und 1966 liegende Menge. Unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die Ferrosiliziumeinfuhren während des zweiten Halbjahres etwas höher sind als während des ersten Halbjahres, läßt sich die Verbrauchshöhe für das gesamte Jahr 1967 mit 7000 Tonnen veranschlagen. Da das Königreich der Niederlande keine Eigenerzeugung an Ferrosilizium hat, ist es somit auf Einfuhren aus allen Ländern angewiesen. Seit 1965 läßt sich bei den Einfuhren dieser Ware aus den übrigen Mitgliedstaaten eine gewisse Stabilisierung erkennen. Auf Grund einer Extrapolation der Angaben für die ersten 6 Monate von 1967 würden diese Einfuhren 2032 Tonnen erreichen, d. h. ungefähr den im Jahre 1966 erreichten Einfuhrstand. Zwar haben die Erzeugermitgliedstaaten beträchtliche zur Ausfuhr verfügbare Mengen angemeldet, jedoch ist vor allem bei dieser Ferrolegierung eine mangelnde Anpassung zwischen dem EWG-Produktionssektor und den Verbrauchern zu bemerken. Daher und vor allem unter Berücksichtigung der Angaben über die niederländischen Einfuhren aus der Gemeinschaft seit 1965 lassen sich diese Einfuhren für das gesamte Jahr 1967 mit 2500 Tonnen veranschlagen. In Anbetracht des noch aus dritten Ländern zu deckenden Einfuhrbedarfs stellt sich die für 1967 angemessene Kontingentsmenge auf 7000 Tonnen — 2500 Tonnen = 4500 Tonnen. Da das Königreich der Niederlande jedoch für 1967 bereits ein zollfreies Zollkontingent in Höhe von 3270 Tonnen erhalten hat, ist es angezeigt, diese Kontingentsmenge auf 4500 Tonnen anzuheben, d. h. um 1230 Tonnen zu erhöhen. Diese Erhöhung ist durchaus gerechtfertigt, zumal ab 1968 ein Gemeinschaftszollkontingent von 20 000 Tonnen eröffnet wird und bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit einem Rückgang der Gemeinschaftserzeugung zu rechnen ist, während sich die beabsichtigte Erhöhung nicht in einer Erhöhung der Gesamtmenge der für 1967 gewährten Zollkontingente auf 20 000 Tonnen auswirken wird.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage der betreffenden Ware sowie der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen; deshalb wäre es gerechtfertigt, für den Teil der Zollkontingentsmenge, der die im GATT gebundene Menge überschreitet, zumindest den gleichen Zollsatz festzusetzen, der für den entsprechenden Teil des Zollkontingents für 1966 festgesetzt wurde. Es ist jedoch einerseits zu berücksichtigen, daß die Gemeinschaft sich bei den letzten GATT-Verhandlungen verpflichtet hat, für die genannte Ware ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von 20 000 Tonnen zu eröffnen, und andererseits, daß die bis zu diesem Datum verbleibende Zeit sehr kurz ist. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, innerhalb der

(1) ABl. Nr. 4 vom 12. 1. 1967, S. 46/67.

Grenzen der Zollkontingentsmenge von 20 000 Tonnen den Kontingentszollsatz Null beizubehalten, der in der Entscheidung über die Gewährung des Zollkontingents für 1967 festgesetzt wurde. Im übrigen dürfte durch eine derartige Lösung die Erzeugung in der Gemeinschaft nicht in Frage gestellt werden, und es läßt sich vermeiden, einen Kontingentszollsatz festzusetzen, der nach kurzer Zeit wieder in Zollfreiheit umgeändert werden müßte —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das dem Königreich der Niederlande für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967 für seine Einfuhren aus dritten Ländern gewährte zollfreie Zollkontingent für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 3270 Tonnen auf 4500 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen der Entscheidung vom 1. Dezember 1966 bleiben unberührt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 6. Dezember 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1967

zur Erhöhung des der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion gewährten Zollkontingents für Ferrosilizium

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(68/21/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf das Protokoll Nr. XI betreffend bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 1 Absatz b),

gestützt auf das Schreiben vom 13. Juni 1966, mit dem die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion für 1967 die Gewährung eines Zollkontingents von 20 000 Tonnen zum Zollsatz Null für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 1. Dezember 1966 [1], mit der der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion für 1967 ein zollfreies Zollkontingent von 9330 Tonnen für Ferrosilizium gewährt worden ist, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Diese Kontingentsmenge von 9330 Tonnen, die dem Anteil der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschafts-

---

[1] ABl. Nr. 4 vom 12. 1. 1967, S. 49/67.